

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung: voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenze 2026

GESETZGEBUNG

Zum 01.01.2026 sollen die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung erhöht werden. Auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen orientiert sich die Berechnung an der Entwicklung der Einkommen.

In der **gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** im Jahr 2026 soll die BBG auf **5.812,50 Euro monatlich (69.750 Euro jährlich)** steigen. Für die soziale Pflegeversicherung gelten die gleichen Werte.

Die **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** soll **von 73.800 Euro (2025) auf 77.400 Euro** angehoben werden.

Die BBG in der **allgemeinen Rentenversicherung** und in der **Arbeitslosenversicherung** soll um 400 Euro, also auf **8.450 Euro monatlich** angehoben werden, jährlich sind dies **101.400 Euro**. In der **knappschaftlichen Rentenversicherung** beträgt sie **124.800 Euro jährlich bzw. 10.400 Euro monatlich**.

Zum 01.01.2025 ist die Rechtskreistrennung in „Ost“ und „West“ bei den Meldungen entfallen. Seitdem gelten für die gesamte Bundesrepublik einheitliche Rechengrößen.

Das **vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung** beträgt für das Jahr 2026 **51.944 Euro**.

Nachdem das Bundeskabinett am 08.10.2025 die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026 beschlossen hat, bedarf es nun noch der Zustimmung des Bundesrates (voraussichtlich am 21.11.2025).

Dieser Beitrag gibt den Stand zum Zeitpunkt der Ausgabe (Dezember 2025) wieder und ersetzt keine individuelle Beratung. Sprechen Sie uns an: +49 8122 228850 · renate.orthuber@stb-orthuber.de